



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Per E-Mail an:

[REDACTED]

REFERAT III a 3  
BEARBEITET VON Eichlseder  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-0  
FAX +49 228 99 527-2619  
E-MAIL lla3@bmas.bund.de  
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de  
INTERNET www.bmas.de

Bonn, den 24.11.2022  
AZ III a 3 - 53-1

## Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mail vom 29. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Westermann,

über Ihren mit E-Mail vom 29. Oktober 2022 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

### **Bescheid:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

### **Begründung**

I.

Mit E-Mail vom 29. Oktober 2022 beantragen Sie unter Hinweis auf den Koalitionsvertrag die Übersendung von Dokumenten, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema „Flexiblere Arbeitszeit“ dokumentieren.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

## II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag auf eine zeitlich befristete Tariföffnungsklausel zur Abweichung von der bestehenden Tageshöchst Arbeitszeit geeinigt. Mit den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Änderungen des Arbeitszeitgesetzes sollen die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten ausgeweitet werden.

Ziel ist es, mit der Tariföffnungsklausel Gewerkschaften und Arbeitgeber dabei zu unterstützen, flexible Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen, um damit die Wünsche von Arbeitnehmern und Unternehmen nach einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung aufzugreifen. Dazu soll über eine Tariföffnungsklausel die begrenzte Möglichkeit zur Abweichung von den derzeit bestehenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Tageshöchst Arbeitszeit geschaffen werden.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ein Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nach § 3 Nr.3 b) IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Hierdurch sollen ein freier und unbefangener Meinungs austausch sowie eine offene Meinungsbildung sowohl zwischen verschiedenen Behörden als auch innerhalb einer

Behörde gewährleistet werden. Wird dieser Meinungs-austausch bzw. die offene Meinungsbildung durch das Bekanntwerden der Information beeinträchtigt, so ist der Informationszugang ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung geht es in der Regel um Bewertungen von Sachverhalten, die naturgemäß aus verschiedenen, auch fachlichen Blickwinkeln betrachtet und unterschiedlich beurteilt werden können. Solche Beratungsprozesse müssen in einem geschützten Rahmen stattfinden können, um eine unbefangene Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung gewährleisten zu können. Durch den geschützten Raum soll vermieden werden, dass aus übersteigter Vorsicht betreffend das öffentliche Bekanntwerden von Informationen Erwägungen der Beteiligten nicht (hinreichend) zum Tragen kommen und so Möglichkeiten zur Kompromissfindung unterbleiben.

Nach Abschluss der Beratungen wird ein Referentenentwurf dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Erst danach wird er auf der Internetseite des BMAS veröffentlicht. Zurzeit wird der Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes noch erarbeitet. Die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Herausgabe der beantragten Informationen würde den weiteren Beratungsprozess erschweren und beeinträchtigen.

Des Weiteren ist Ihr Anspruch auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen. Dieser umfasst einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich und dient damit der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Geschützt wird die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung kann sich auch auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstrecken. Denn bei abgeschlossenen Vorgängen kann die „Vorwirkung“ einer späteren Veröffentlichung die Freiheit und Offenheit der Willensbildung in der Regierung beeinträchtigen, indem bestimmte Erwägungen ggf. nicht zum Tragen kommen und so Möglichkeiten zur Kompromissfindung nicht wahrgenommen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Eichseder